



Gemeinde Augst

**REGLEMENT
über die Kinder- und
Jugendzahnpflege**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeit des Gemeinderates	3
§ 3	Administrative Belange	3
§ 4	Aufgaben des Leiters	3
§ 5	Aufgaben der Eltern	3
§ 6	Kommunale Kontrollen und Prävention	4
B.	Finanzielles	4
§ 7	Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie und konservierenden Behandlungen	4
C.	Schlussbestimmungen	4
§ 8	Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Augst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1997 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist der vom Gemeinderat eingesetzte Leiter, resp. die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Aufgaben des Leiters

Der Leiter orientiert die Eltern der in den Kindergarten eingetretenen Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie und konservierenden Behandlungen

Zur Regelung des Gemeindebeitrages, der ein Sechstel des Zahnarzthonorars beträgt, erlässt die Gemeindeversammlung folgenden Subventionsschlüssel, der die Höhe der Zahnarztrechnung, die Kinderzahl sowie das steuerbare Einkommen berücksichtigt:

Zur auf ganze Franken abgerundeten Zahnarztrechnung wird die zehnfache Kinderzahl addiert. Vom Ergebnis wird ein Promille des steuerbaren Einkommens abgezogen, das Ergebnis ergibt die Sozialpunkte.

Der Gemeindebeitrag wird durch das Total der Sozialpunkte dividiert, was den Rabatt pro Sozialpunkt ergibt.

Zahnarztrechnungen unter Fr. 100.— werden nicht subventioniert.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Juli 2000 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

A. Blank

D. Moosmann

Mit Verfügung Nr. 733 vom 17. Oktober 2000 genehmigt.

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION